



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV**CAJ/32/7****ORIGINAL : französisch****DATUM : 23. März 1993****INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN****GENÈVE****VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS****Zweiunddreissigste Tagung****Genf, 21. und 22. April 1993****HARMONISIERUNG DER GESETZE UND
ANWENDUNG DER AKTE VON 1991**Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Auf seiner einunddreissigsten Tagung begann der Verwaltungs- und Rechtsausschuss auf der Grundlage des Dokuments CAJ/31/4 die Prüfung von vier Fragen, die mit der Inkraftsetzung der Akte von 1991 des Uebereinkommens verbunden sind und für die die zuständigen Organe der UPOV möglicherweise Entscheidungen treffen oder Empfehlungen abgeben sollten, um eine Harmonisierung der Gesetze der Verbandsmitglieder zu gewähren. Die Erörterungen betrafen einerseits eine Reihe von Fragen bezüglich der Neuheit in bestimmten Fällen und andererseits die Frage, ob Bestimmungen mit dem Zweck eingeführt werden sollten, dass ein Züchter sein Recht - aufgrund des vorläufigen Schutzes - gegen Material nicht geltend machen kann, das er vor Stellung des Antrags (während der Neuheits-schonfrist) vertrieben hat oder das von dem vertriebenen Material abgeleitet wurde. Die Ergebnisse dieser Erörterungen sind in den Absätzen 11 bis 16 des Dokuments CAJ/31/5 wiedergegeben.
2. Bezüglich der zweiten Frage stimmten zwei Delegationen der in Absatz 11 des Dokuments CAJ/31/4 wiedergegebenen Analyse zu, wonach der Grundsatz der Erschöpfung der Ausübung des Rechtes entgegensteht; dieses Thema kann als behandelt angesehen werden, es sei denn, dass in dieser Tagung andere Meinungen zur Sache gemeldet werden.
3. Die vierte Frage - die vorübergehende Anwendung der Bestimmungen über im wesentlichen abgeleitete Sorten - wurde auf der sechsten Sitzung mit internationalen Organisationen angesprochen. Die ASSINSEL war nicht in der Lage, eine abschliessende Stellungnahme abzugeben; die Ausführungen des Vertreters der AIPPI dürften als eine Befürwortung des vorbehaltlosen Uebergangs vom alten zum neuen Recht ausgelegt werden. Andererseits erwähnte die CIOPORA die Probleme, die sich aus dem gleichzeitigen Bestehen des alten Rechtes in einigen Staaten und des neuen Rechtes in anderen Staaten ergeben würden.

4. Bestimmte Benutzer des Sortenschutzes befürworten anscheinend ein System, in dem die alte Regelung für bestimmte Sorten aufrechterhalten bleibt. Diesbezüglich sei auf folgende Aspekte hinzuweisen:

i) Jede Empfehlung zugunsten einer allmählichen Einführung der Begriffe der im wesentlichen abgeleiteten Sorte und der Abhängigkeit - in den Beziehungen zwischen den Züchtern - kann nur als Vorbild für andere Änderungen der nationalen Gesetze dienen, die für die Anpassung an die Akte von 1991 notwendig sind. Bestimmt man beispielsweise, dass der Züchter einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte, die vor Inkrafttreten des neuen Rechtes geschützt wurde, seine Sorte weiterhin frei verwerten kann (d. h. ohne dem Verbotungsrecht des Züchters der Ursprungssorte zu unterliegen), dann wird es schwierig sein, eine Bestimmung abzuwehren, die für die Sortenbenutzer in bezug auf die zuvor geschützten Sorten beispielsweise das Recht auf eine ungehinderte Einfuhr des Ernteguts oder das "Landwirteprivileg" aufrechterhält.

ii) In vielen Staaten bestimmt der Gesetzgeber im allgemeinen die Bedingungen nicht, unter denen die neue Rechtsnorm die alte ersetzt; er überlässt dies im Gegenteil den allgemeinen Grundsätzen des Rechtes sowie der Rechtsprechung.

[Ende des Dokuments]